

geschichte und Entstehung der Gnadenkontroverse. Hier können sie sich durch Veröffentlichungen aus den beiderseitigen Ordensarchiven zu fruchtbarer, sich gegenseitig ergänzender Forschungsarbeit zusammenfinden.

Dem gedankentiefen und zugleich anregend-geistvoll geschriebenen Buche d'A.' wünschen wir weiteste Verbreitung.

W. Hentrich S. J.

Hessen, Johannes, Das Kausalprinzip. Lex.-8° (291 S.) Augsburg 1928, B. Filser. *M* 16.50; geb. *M* 18.—

Von welcher Bedeutung das Problem ist, das H. in seinem Werke behandelt, bedarf keiner Worte. Nach vorbereitenden Erörterungen über Kausalbegriff, Kausalprinzip, Kausalgesetz und das Gesetz vom zureichenden Grunde, gibt H. im ersten, dem historischen Teil die typischen Auffassungen des Kausalprinzips in der Geschichte der Philosophie, lehnt im zweiten, kritischen Teil jede deduktive, induktive und phänomenologische Begründung des Prinzips ab, um dann im dritten, positiven Teil seine Auffassung zu entwickeln, nach der das Kausalprinzip nichts anderes als ein Postulat ist. Um diese Auffassung zu verstehen, muß man auf die erkenntnistheoretischen Voraussetzungen H.s zurückgehen, die für alle seine Gedankengänge grundlegend sind. H. unterscheidet scharf die Seinsordnung, die wir zunächst nur durch die unmittelbaren Erfahrungsgegebenheiten der Innen- und Außenwelt erkennen, von der Denkordnung, die auf den logischen Begriffen und Grundsätzen beruht. Beide Ordnungen sind autonom, decken sich weder ganz noch teilweise (154 ff. 192 ff.). Es erhebt sich nun das „Problem aller Probleme“ (225 ff.): Sind die Kategorien und logischen Grundsätze lediglich Denkformen, wie der Phänomenalismus es will, oder sind es Seinsformen, wie es der Objektivismus behauptet? Beide Auffassungen lehnt H. ab. Seine Lösung lautet: Die Kategorien sind „Formen des Verstandes, die ein ‚fundamentum in re‘, eine objektive Grundlage in der Wirklichkeit haben. Ohne die letztere Annahme würde es nämlich ewig unerklärlich bleiben, wie es kommt, daß uns die Dinge bald zur Anwendung dieser, bald zum Gebrauch jener Kategorien antreiben und anleiten. Damit ist freilich noch keineswegs bewiesen, daß die Kategorien als adäquate Wiedergaben der objektiven Seinsbestimmtheiten der Dinge zu betrachten sind, daß also in ihnen die Struktur des Seins gewissermaßen zur Abbildung gelangt. Ein solches Verhältnis der Gleichheit zu behaupten, dazu sind wir nicht berechtigt. Wir müssen uns hier vielmehr bescheiden und dürfen nur von einer Zuordnung, einer gesetzmäßigen Beziehung zwischen Denken und Sein, Kategorie und Gegenstand sprechen. Der Gegenstand muß eben so beschaffen gedacht werden, daß er uns Anlaß und Anleitung gibt, bestimmte Kategorien auf ihn anzuwenden. Er muß gewisse Bestimmtheiten an sich tragen, die sich als Direktiven für seine kategoriale Bestimmung in unserm Bewußtsein geltend machen. Mehr können wir über sein Sosein nicht ausmachen.“

Aus der Anwendung dieses Konzeptualismus auf den Kausalbegriff ergibt sich, daß dieser Begriff zwar „kein adäquates Korrelat, wohl aber eine Grundlage in der realen Ordnung der Dinge hat. Es gibt dort einen Sachverhalt, der uns antreibt und anleitet, die Kategorie der Kausalität auf ihn anzuwenden. Worin das Sosein dieses Sachverhaltes näherhin besteht, darüber können wir nichts ausmachen. Alles, was wir darüber sagen können, ist dies: Jener Sachverhalt stellt sich uns, in die Sprache des Bewußtseins übersetzt, als Kausalität dar. Die Kategorie der Kausalität ist darum mehr als ein Symbol denn als eine adäquate Wiedergabe jenes objektiven Sachverhaltes zu betrachten und zu bewerten.“ Soweit nun der Kausalbegriff in der angegebenen Weise reale Geltung hat, soweit auch das Kausalprinzip. Die Frage nach der Realgeltung des Kausalprinzips ist darum gleichbedeutend mit der Frage, ob die Realgeltung der Kategorie der Kausalität eine schlechthin universelle ist. Diese Frage

beantwortet H.: „Auch hier müssen wir uns bescheiden. Wir dürfen nicht sagen: Ein ursachloses Geschehen ist undenkbar, sondern nur: Es ist für uns unbegreifbar. Angesichts eines solchen Geschehens würde uns der Verstand stillestehen. Wir ständen vor einem unbegreiflichen Wunder. Aber daß alles Sein begreiflich sein muß, läßt sich nicht mehr beweisen. Es handelt sich hier nicht um ein Axiom, sondern lediglich um ein Postulat.“ Wie H. das „Postulat-Sein“ des Kausalprinzips auffaßt, geht aus seiner Stellung zum Problem der Willensfreiheit hervor. „Das Kausalprinzip lautet: Jedes Geschehen oder Entstehen fordert eine Ursache. An diesem Satz dürfen wir auch richtig festhalten. Es ist nicht notwendig, ihn preiszugeben, um die Willensfreiheit zu retten. Denn diese ist mit dem Kausalsatz wohl vereinbar. Freilich unter einer Voraussetzung, nämlich der, daß jener Satz weder unmittelbar noch mittelbar evident (beweisbar) ist. Wäre er das, dann wäre er allerdings mit der Willensfreiheit schlechterdings unvereinbar. Nun haben wir aber gesehen, daß der Kausalsatz lediglich ein Postulat ist. Dieses Postulat fällt zusammen mit dem Postulat der Begreifbarkeit alles Geschehens. Gerade durch diesen Postulatcharakter läßt das Kausalprinzip Raum für die Willensfreiheit. Denn es besagt jetzt nur dies, daß, wenn ein Vorgang begreiflich, wissenschaftlich erkennbar sein soll, das Kausalprinzip für ihn gelten muß. Es bleibt also durchaus die Möglichkeit bestehen, daß es ein nichtkausales Geschehen gibt, daß also im Bereich des seelisch-geistigen Geschehens das Kausalprinzip nicht gilt. Nicht die Unmöglichkeit, sondern nur die Unbegreifbarkeit nichtkausalen Geschehens wird vom Kausalprinzip behauptet, wenn dieses als Postulat aufgefaßt wird.“

Mit diesen Worten gibt H. wohl am klarsten seine Auffassung vom Kausalprinzip wieder. Sie zeigen aber auch die innere Schwäche dieser Auffassung. Zunächst wird tatsächlich die Allgemeingültigkeit des Kausalprinzips, die von H. allen induktiven Begründungen gegenüber so sehr betont wird, geleugnet. Es wird ausdrücklich die Möglichkeit zugegeben, daß es ein Geschehen gebe, das keine Ursache hat, und ein solches Geschehen soll bei einer freien Willensentscheidung vorliegen. Es wird unterschieden zwischen einem begreifbaren Geschehen — auf ein solches ist das Kausalprinzip anwendbar — und einem nichtbegreifbaren Geschehen, das ursachlos sein kann. Diese Auffassung H.s ist erklärlich aus dem von ihm aufgestellten Ursachenbegriff. Auf Grund eines einzigen Beispiels gibt er folgende Begriffsbestimmung der „Ursache“: „Ursache ist ein Sein, von dem ein reales Müssen ausgeht, ein Sein, das ein anderes reales Sein notwendig macht, das bewirkt, daß ein bestimmtes Geschehnis eintritt“ (16). Diese Begriffsbestimmung gilt höchstens für die notwendig wirkende Ursache, die selbstverständlich mit der Willensfreiheit unvereinbar ist. Dieser Ursachenbegriff, der folgerichtig zu der unmöglichen Annahme einer ersten notwendig wirkenden Ursache führen müßte, steht tatsächlich im Widerspruch zur Allgemeingültigkeit des Kausalprinzips, bei dessen Leugnung „der Verstand stillestehen würde“. Er steht um so mehr im Widerspruch zum Verstande, als er ja nur ein Symbol eines objektiven Sachverhaltes ist, der uns in seiner Eigenart schließlich ein ganz unbekanntes X bleibt. Er führt uns somit wenigstens tatsächlich über den Phänomenalismus, den H. so entschieden ablehnt, nicht hinaus. Abgesehen davon bliebe auch bei H. ähnlich wie im Phänomenalismus Kants eine ganz unerklärliche prästabilierte Harmonie zwischen den „Direktiven“ in den Dingen, die auf bestimmte Kategorien hinweisen, und diesen Kategorien selbst.

Aber auch in den Realwissenschaften, die nach H. das Kausalprinzip zur apriorischen Erkenntnisvoraussetzung haben, zur letzten Grundlage,

ohne die sie ihren Sinn verlieren würden, finden die Auffassungen H.s keinen Stützpunkt. Der Gang in den Realwissenschaften ist folgender. Sie stellen auf Grund der verschiedenen Induktionsmethoden zunächst nur die gesetzmäßigen Zusammenhänge in den Vorgängen der Erfahrungswelt fest. Unter Voraussetzung des wirklich allgemeingültigen metaphysischen Kausalgesetzes, dem alles Geschehen unterworfen ist, auch freie Willensentschliefungen, läßt sich unter bestimmten Bedingungen feststellen, was in diesen gesetzmäßigen Zusammenhängen kausaler Zusammenhang ist. Diese Feststellungen führen dann zur Erkenntnis, daß die Vorgänge in der Erfahrungswelt fast durchgängig „gesetzmäßig kausal verknüpft sind“. Das ist dann das Kausalgesetz im Gegensatz zum Kausalprinzip. Es gilt nur für die Erfahrung, da es sich letztlich nur auf Induktion gründet, und zwar nur so weit, als in der Erfahrung gesetzmäßige und insofern notwendige Zusammenhänge nachgewiesen sind. Das Kausalgesetz findet auf die freien Willensakte keine Anwendung, weil sich bei ihnen keine notwendigen Zusammenhänge nachweisen lassen. Wohl fallen diese aber unter das allgemeingültige Kausalprinzip: „Alles Geschehen fordert eine Ursache.“ Vom Kausalprinzip unterscheidet sich das Kausalgesetz weiterhin dadurch, daß es auch in der Ursache eine Veränderung annimmt, was keineswegs von jeder Ursache, sicher nicht von der ersten Ursache, gilt. Diese Veränderung der Ursache wird vom allgemeingültigen Kausalprinzip in keiner Weise gefordert. Das Kausalgesetz ist darum kein bloßer Spezialfall des Kausalprinzips, wie H. will, sondern ein wesentlich anderes Gesetz.

Vor allem erweisen sich aber die Grundlagen der ganzen Auffassung als unhaltbar. Das Kausalprinzip wird als „Postulat“ aufgestellt, weil sonst „der Verstand stillestehen würde“, aber eben als Postulat soll es weder unmittelbar noch mittelbar evident sein. H. bestreitet die von Sawicki aufgestellte Behauptung, daß ohne den Glauben an eine „Vernunft im Dasein“ alles Denken und Erkennen sinnlos wäre. Er sagt: „Darin hat Sawicki ohne Zweifel recht, daß allem Erkennen zutiefst ein Akt des Vertrauens, ein Glaube zu Grunde liegt. Es ist, wie unser Autor es ausdrückt, der Glaube an die ‚Befähigung der menschlichen Vernunft zur Erkenntnis der Wahrheit‘ oder, wie ich sagen möchte, der Glaube an den Sinn der menschlichen Erkenntnis, an das Sinnvolle der menschlichen Erkenntnisfunktion. Worin aber dieser Sinn der Erkenntnis besteht, ob der Realismus oder der Idealismus die rechte Deutung dieses Sinnes gibt, darüber sagt jener Glaube nichts.“ Wir geben H. recht, daß „jener Glaube nichts darüber sagt“, folgern aber daraus, daß eine Zurückführung auf einen „solchen Glauben“ in jedem Falle unzulässig ist. Das überwindbare Wahrheitsstreben unseres Verstandes verlangt eben die erkannte Übereinstimmung unseres Erkenntnisinhaltes mit dem objektiven Sachverhalt auf Grund objektiv-einsichtiger Erkenntnisgründe, worin eben die Evidenz besteht. Diese Gründe brauchen nicht ausdrücklich und reflex erkannt zu sein; es genügt, daß sie einschließlich und direkt miterfaßt werden. Nur so gibt sich unser Verstand zufrieden. Eine Berufung auf den Verstand darf also nicht im Widerspruch stehen zu diesem Wahrheitsstreben. Das ist aber bei H. noch mehr der Fall als bei Sawicki. Seine Berufung auf den Verstand leugnet geradezu den Verstand.

Die Ansichten H.s haben ihre tiefste Quelle in seinem Konzeptualismus, dessen Grundzüge wir im Beginn wiedergegeben haben. Zu diesem Konzeptualismus kommt H., weil er nur zwischen der singulären und allgemeinen Natur unterscheidet und die absolut betrachteten Naturen, die Grundlagen des gemäßigten Realismus, völlig übersieht. Da in diesem Konzeptualismus, wie früher bereits gezeigt (Schol 4 [1929] 253 ff.), weder die eindeutige Aussagbarkeit noch viel weniger die Allgemeinnotwendigkeit der Prinzipien möglich ist, sind die Auffassungen H.s über Kausalität und

Kausalitätsprinzip durchaus verständlich. Sie führen folgerichtig zum Skeptizismus.

Aus denselben Gründen wird H.s Zurückweisung der Begründung des Kausalprinzips hinfällig. Das Kausalgesetz beruht, wie bereits gezeigt, auf Induktion, das metaphysische allgemeingültige Kausalprinzip auf evidenter, wenn auch mittelbarer Wesenserkenntnis. Die Wesenserkenntnis aber wird durch den „gemäßigten Realismus“ ermöglicht. Die Einwendungen, die H. gegen die Ableitung des Satzes vom hinreichenden Grunde macht, wie sie sich in *StimmZeit* 99 (1920) 428 findet, sind bereits in *Schol* 2 (1927) 1 ff. widerlegt worden.

Das Kausalprinzip ist auch von ausschlaggebender Bedeutung für die Gotteserkenntnis durch das natürliche Licht der Vernunft. H. geht auf diese Frage im letzten Kapitel seines Werkes näher ein. Seine Ausführungen beruhen aber auf Voraussetzungen, die sich uns schon rein philosophisch als durchaus unhaltbar erwiesen haben. Über die dogmatische Seite dieser Frage vgl. H. Lennerz S. J., *Natürliche Gotteserkenntnis* (Freiburg 1926); dazu *Schol* 2 (1927) 94 f. Fr. M. Sladeczek S. J.

Weidauer, Friedr., *Zur Syllogistik* (Neue psychologische Studien Band 3, Heft 4). gr. 8^o (204 S.) München 1928, Beck. M 10.—

Das Werk setzt sich aus drei Hauptstücken zusammen: einem eigenen Beitrag zur Neugestaltung der Syllogistik; einer Darstellung und Kritik der Syllogistik des Aristoteles; endlich einer kurzen Kritik der nacharistotelischen Syllogismuslehre. Nach der Einleitung gehört die Syllogistik, wie die Logik überhaupt, in die Denkpsychologie. Als Grund wird unter anderem vorgebracht, das Schließen sei etwas Psychisches; indessen ist auch das ästhetische Gefühl oder der sittliche Willensakt etwas Psychisches, ohne deshalb Ästhetik oder Ethik in Psychologie aufzulösen. Der Grund, weshalb man allgemein die Logik von der Psychologie scheidet, ist bekanntlich: die Psychologie des Schließens fragt nach den wirklich beobachteten Erlebnissen, den Vorbereitungen, auch Umwegen und Irrwegen, um deren Abhängigkeiten festzustellen; dagegen ist das Ziel der Logik, die Formen des richtigen Schließens zu ordnen und ihre Richtigkeit zu beweisen. Dieser mehr nebensächliche Irrtum hat übrigens keinen Einfluß auf die weiteren Ableitungen; abgesehen von sieben Seiten, in denen die Lehre Krügers über die Ganzheitlichkeit des Schlusses gebracht wird, benützt Verfasser die reichen Ergebnisse der Denkpsychologie niemals; es ist nicht einmal zu ersehen, daß er sie kennt; er betreibt reine Logik im alten Sinn.

Hauptstück I stellt 16 Schlußformen auf, ohne Gewähr der Vollständigkeit; etwa nach der Art von: „A ist ein B; die B sind C; also A ist ein C.“ Da man nicht übersieht, nach welchem Einteilungsgrund die Formen aufgestellt sind, können sie nur als erste Materialiensammlung gelten. Am meisten stört es hier, daß neue Definitionen angewandt werden, die nirgendwo im Zusammenhang erklärt wurden; so wird ein Urteil hypothetisch genannt, in dem es weder Grund noch Folge gibt; es wird ein Unterschied gemacht zwischen „A ist ein B“ und „die A sind B“, was nach der üblichen Logik dem Sinn nach (also logisch) zusammenfällt. Auf Grund solcher Festsetzungen wird eine Reihe Sätze der traditionellen Syllogistik für Irrtümer erklärt. Indessen solange keine Beweise gebracht werden, liegen hier bloße Behauptungen vor; man wird nach wie vor, Sätze, wie: „ein Quadrat ist ein Parallelogramm“ und „das Quadrat ist ein Parallelogramm“, für logische Zwecke identisch nehmen; man wird den rein hypothetischen Schluß als wahren Schluß betrachten usw.

Sehr beachtenswert ist Hauptstück II, das in die Lehre des Aristoteles in musterhafter Weise eindringt und manche angegriffenen Punkte rechtefertigt. Die Absicht der ersten Analytik wird befriedigend erklärt. Es ist